A. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gemse Ost, GE“ in Ritzenweiler/Krummen

GEMEINDE EBERHARDZELL, GEMARKUNG RITZENWEILER, FLST. NR. 129/7

LANDKREIS BIBERACH

AUFTRAGGEBER: E. ZIMMERMANN IMMO GMBH, RITZENWEILER 38, 88384 EBERHARDZELL

Bearbeitung: PlaNatura, Joachim Weidelener, Diplom-Forstwirt, Schlehenhang 17/3, 88400 Biberach

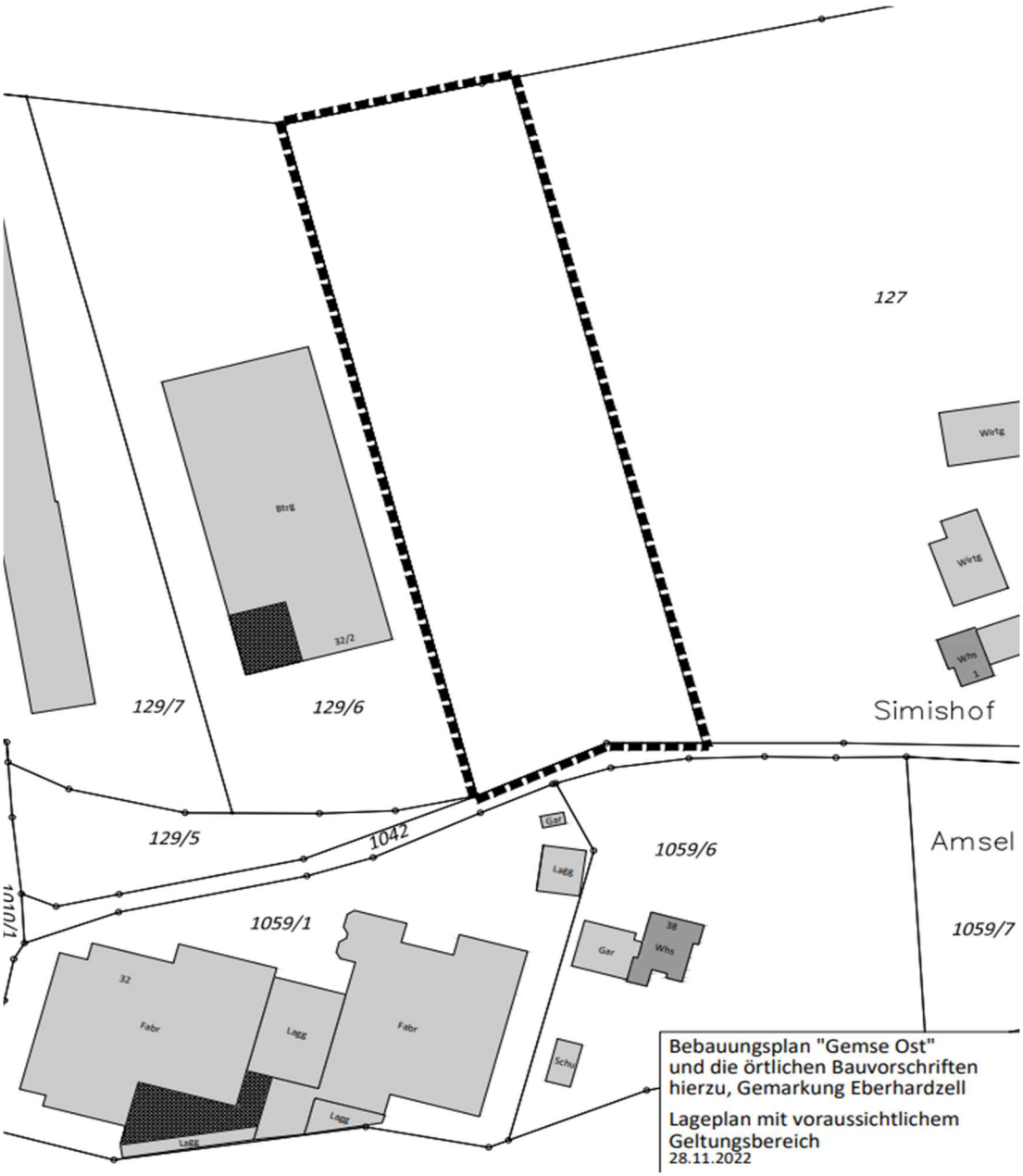

Abb. 1 Topografische Übersichtskarte 1:25.000 mit Lage des geplanten Bauvorhabens

Bearbeitungsstand: 09.05.2023, letzte Aktualisierung: 20.12.23

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes gewürdigt werden. Die hierbei ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Gemäß den Anforderungen seitens der UNB muss dieser insbesondere beinhalten:

- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den bisher unbeplanten Außenbereich mit Vorschlägen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ob – und ggf. wie – die Belange des Artenschutzes tangiert sind

1.2 Kurzdarstellung des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gemse Ost“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha umfasst das Flst. Nr.129/7 der Gemeinde Eberhardzell (8850), Gemarkung Ritzenweiler und liegt am nordöstlichen Rand des Weilers „Krummen“ zwischen den bereits bestehenden Betriebsgelände der Firma Zimmermann im Westen und dem landwirtschaftlichen Anwesen „Simishof“ im Osten.

Im Süden wird das Plangebiert begrenzt durch den parallel zur Straße verlaufenden temporär wasserführenden „Amselgraben“ mit seinem fragmentarischen bachbegleitenden Gehölzsaum.

In nordöstlicher Richtung öffnet sich das Plangebiet zur freien Landschaft hin, die dort von Acker- und Wiesenflächen geprägt ist.

Es ist geplant, unmittelbar im Anschluss an das bereits bestehende Firmengelände der Fa. Zimmermann eine neue Lagerhalle zu errichten.

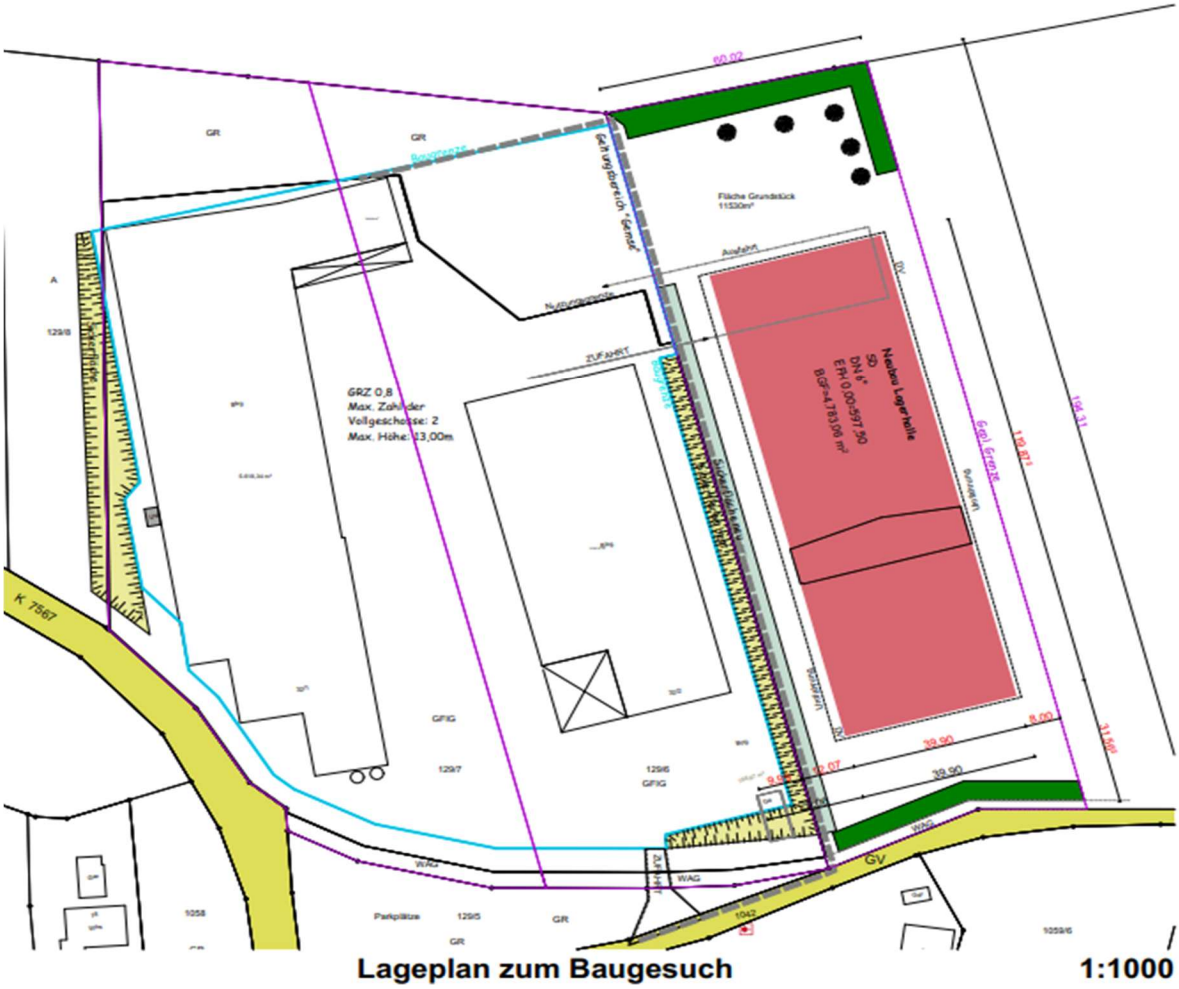

Lageplan zum Baugesuch 1:1000

Abb. 1: Plangebiet und Lageplan zum Baugesuch

Weitere Informationen zum Inhalt des Bebauungsplanes sind der Begründung sowie den planungsrechtlichen Festsetzungen zum BP zu entnehmen.

1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des BP berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens und des /Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugungsmaßnahmen, die eine Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vermeiden sollen.

- **Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, NatSchG).**

  Vorhabenrelevante Ziele des Naturschutzes:

  Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich entsprechend auszugleichen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  In den Bebauungsplan werden u. a. auch grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen. Der planungsbedingte Eingriff in den Naturhaushalt wird bilanziert und durch Zuweisung entsprechender und geeigneter Ausgleichsflächen und Maßnahmen kompensiert.

- **Regionalplan**

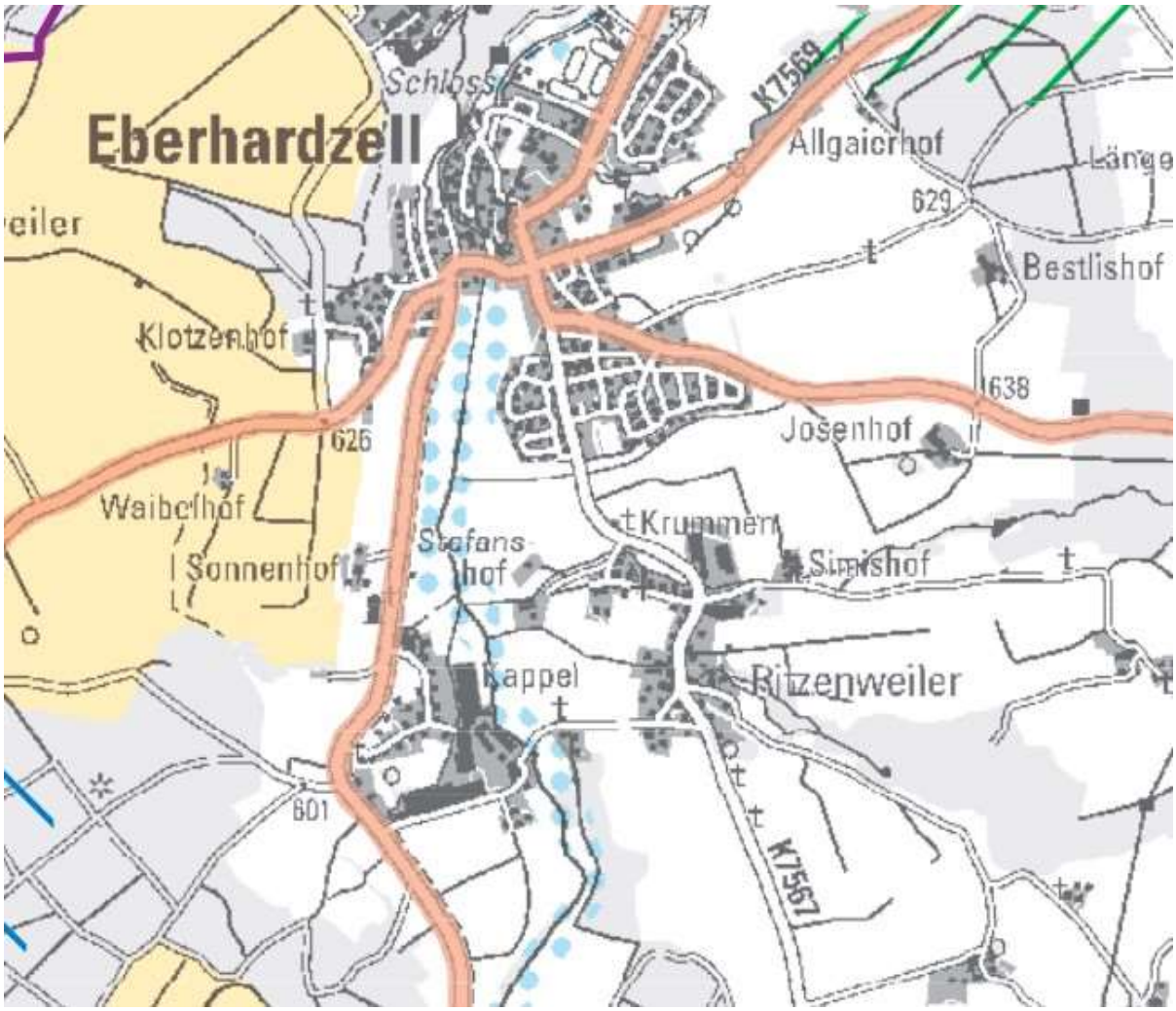

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Donau-Iller

Aus dem Regionalplan ergeben sich aufgrund der Aufstellung des „BP Gemse Ost“ keine Konflikte bezüglich der benannten Grundsätze und Ziele.

- **Flächennutzungsplan**

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, allerdings wird die Fläche im aktuell laufenden Änderungsverfahrens des FNP2035 aufgrund eine Flächentausches aufgegeben. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

2. Bewertung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) – Gebietscharakteristik -

Das Plangebiet liegt in der Naturraumgroßlandschaft der „Donau-Iller-Lech-Platte“ (Nr. 4), genauer im Naturraum „Riß-Aitrach-Platte“ (Nr.41).

Die potenzielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen-Buchenwald (Nr. 36) im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald (jeweils verbreitet Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern); örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald.

Die Realnutzung und Realvegetation zeigt neben der bestehenden Gebäudebestandssituation (vgl. Fototafel im Anhang) im Plangebiet lediglich eine artenarme Fettwiese auf einer von Norden nach Süden zum Amselbach abfallenden, südexponierten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Umgebung des Plangebietes ist außerhalb der Ortslage Ritzenweiler besonders geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) in Gemengelage mit mittel- bis kleinstrukturierten Waldflächen.

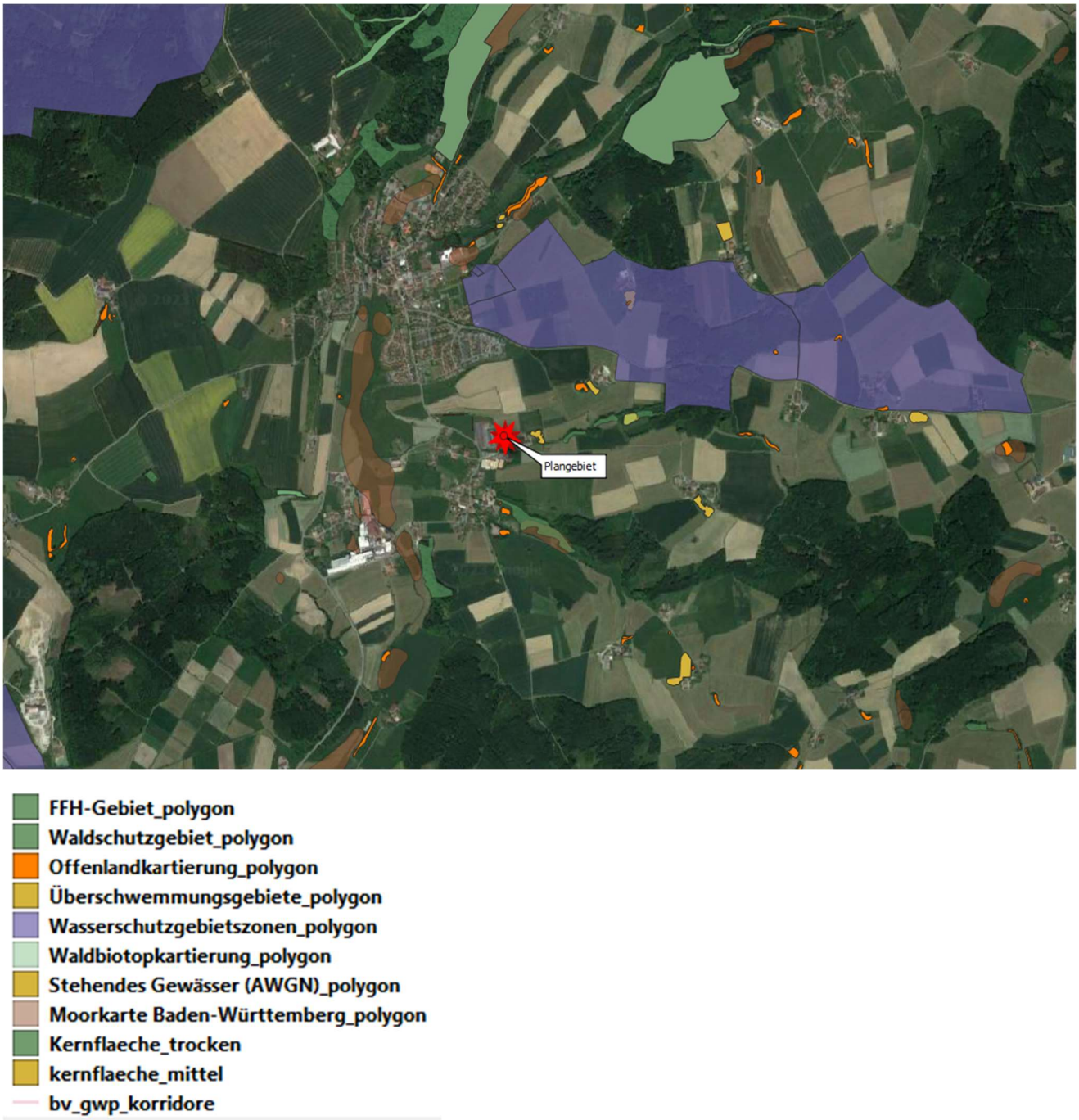

Abb.4: Gebietscharakteristik und Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie der Biotopverbundplanung und des Wasserschutzes sind im Plangebiet nicht vorhanden, bestehen aber in der weiteren Umgebung (vgl. Abb. 4).

Dazu gehört das in einer Entfernung von ca. 1570 m in nördlicher Richtung gelegene FFH-Gebiet 7924-341 „Umlachtal und Riß südlich Biberach“, sowie das Wasserschutzgebiet „Eberhardzell“ in einer Entfernung von ca. 550 m in nordwestlicher Richtung.

Die nächstgelegenen Biotope der Offenlandkartierung liegen in einer Entfernung von ca. 150m westlich des Betriebsgeländes der Fa. Zimmermann. Es handelt sich dabei um die Biotope „Hecken nördlich Ritzenweiler“ (Biotop Nr. 18024-426-0317).

2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß LFU-Datenschlüssel handelt es sich beim unmittelbaren Bereich des Plangebietes um folgende Biotoptypen:

- 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“
- 12.20 „Ausgebauter Bachabschnitt“ mit bachbegleitendem Gehölzsaum

Der gesamte Bereich des zur Bebauung vorgesehen Flurstückes Nr.129/7 wird von einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Diese Wiese wird momentan 3-4-schürig genutzt. Wiesen dieser Ausprägung sind im näheren und weiteren, von Grünland dominierten Umfeld keine Seltenheit und kommen dort sehr häufig vor.

Der Amselbach im Süden präsentiert sich als naturferner Bachlauf mit teilweise naturfern verbauten Steilufern und einem schmalen, bachbegleitenden Gehölzsaum. Das nur sporadisch wasserführende Bachbett weist ein kiesiges Sohlsubstrat auf. Naturnahe, wertgebende Strukturen fehlen weitestgehend.

Es befinden sich im Untersuchungsgebiet auch keinerlei sonstigen wertgebenden Strukturen wie Böschungen, Raine, Stillgewässer oder dergleichen.

Im bauplanungsrechtlichen Sinne sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Bauvorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten relevant. Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten, wird daher im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt.

2.2 Boden- und Fläche

Das bisher unbebaute Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Als Bodentypen sind nach den Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) abhängig von der Hangneigung im Oberhangbereich auf ca. 50% der Fläche Parabraunerden aus lösslehmhaltiger Fließerde über rißzeitlichen Moränenablagerungen (t34) vorhanden im unteren Senkenbereich Gley-Braunerden aus Schwemmsedimenten und Flussschottern (t29).

Eine detaillierte Bewertung der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ erfolgt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

2.3 Wasser

Das Plangebiet weist als Oberflächengewässer keine Stillgewässer auf. Am äußersten Südrand, jedoch ca. 30m außerhalb des geplanten Baufensters befindet sich der teilweise naturfern verbaute „Amselbach“. Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen sowie Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Eberhardzell“ liegt in einer Entfernung von ca. 550 m in nordwestlicher Richtung.

2.4 Klima und Luft

Das Klima des Bearbeitungsgebietes ist als mäßig kontinental zu beschreiben und kann bei ausgeglichenen Wetterlagen durch trockenwarme Fönwinde beeinflusst werden; es herrschen Südwestwinde vor. Gelegentlich auftretende Nordostwinde führen des Öfteren kontinentale Kaltluft mit sich.

Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 850 und 900 mm

2.5 Orts- und Landschaftsbild

Die bereits bestehenden Betriebsgebäude der Fa. Zimmerman umschließen das Plangebiet im Westen und Süden. Weiter östlich schließt die landwirtschaftliche Hofstelle des „Simishofes“ an. Das dazwischenliegende Plangebiet liegt somit – verstärkt durch die Lage in einer Geländesenke – an einer für das Landschaftsbild unsensiblen Stelle und tritt nach außen hin kaum in Erscheinung.

2.6 Mensch und Erholung

Aufgrund der bereits unter den Punkten 2.1 und 2.5 beschriebenen eingeengten Lage und unattraktive Ausprägung ist das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Erholungsfunktion als völlig ungeeignet und bedeutungslos zu bewerten.

2.7 Sach- und Kulturgüter

Kultur- und Sachgüter sind alle sich in der Landschaft befindlichen, von Menschen geschaffene kulturelle oder sachliche Werte. Hier sind neben entsprechender baulicher Substanz und den Kulturdenkmalen nach § 12 DSchG auch Elemente der historischen Kulturlandschaft zu beachten.

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld sind derartige Güter nicht vorhanden. Weiterhin werden im näheren Umfeld auch keine Bodendenkmäler vermutet.

3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin mit seiner aktuellen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung erhalten bleiben. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem aktuellen Zustand in absehbarer Zeit nicht verändern.

4. Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren umfassen insbesondere temporäre Beeinträchtigungen durch die Beanspruchung von Böden für die Einrichtung der Baustellen und Straßen sowie baustellenbezogener Lärm-, Staub., Abgas- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen.

Zudem ist baubedingt ggf. mit Veränderungen des Bodengefüges durch Aufschüttungen/Abgrabungen oder Verdichtungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes ist z. B. bei Unfällen oder Havariefällen im Zuge der Baumaßnahmen potenziell möglich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren betreffen vor allem die Versiegelung durch die geplante Bebauung und den damit verbundenen Entzug von Freiflächen und Vegetationsstrukturen. Damit verbunden gehen vorhandene floristische und faunistische Lebensräume und Bodenfunktionen verloren.

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren können Auswirkungen auftreten, die mit der gewerblichen Nutzung verbunden sind, z. B. Lärm-, Licht und ggf. Schadstoff- und Geruchsemissionen.

Da es sich um eine Lagerhalle handelt, in der keine Produktionsabläufe stattfinden, sind als betriebsbedingte Wirkungen v. a. zusätzliche Lärmemissionen durch LKW-Materialanlieferungen sowie Abladevorgänge möglich. Da diese aber ausschließlich tagsüber und nicht in den Nachstunden erfolgen sollen und die geplante Halle nach Westen und Süden zur Ortslage (Wohngebiete) von Ritzenweiler hin durch die Bestandsgebäude der Fa. Zimmermann schalltechnisch sehr gut abgeschirmt werden, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine signifikanten Verschlechterungen gegenüber dem Status quo zu erwarten sind.

4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben greift in eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche ein, die zunächst grundsätzlich betrachtet verschiedenen Tierarten als Lebensraum dienen kann. Um sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, wird ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Dessen Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Nach einer vorläufigen überschlägigen Prüfung können folgende Arten betroffen sein: Brutvögel, v.a. Feldlerche durch Generierung einer neuen Gebietskulisse durch den geplanten Neubau.

Die Ergebnisse dieser Prüfung liegen voraussichtlich Anfang Mai 2023 vor. Im Zuge des weiteren Planungsfortschritts werden diese Untersuchungen fortgeführt, um bei Bedarf entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Der durch die Planung bedingte Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 15 BNatSchG auszugleichen. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird vorgelegt.

Fazit: Nach aktuellem Kenntnisstand können Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit auftreten.

4.2 Boden und Fläche

Durch die Planung wird die derzeit bestehende bauliche Nutzung der Firma Zimmermann durch ein Lager erweitert und weitere bisher unbebaute landwirtschaftliche Grünlandflächen in Anspruch genommen. Weitere Auswirkungen können durch Bodenabtrag und -verdichtung während der Bauphase entstehen.

Der Aspekt der Versiegelung und Veränderung des Bodens im Planungsgebiet fließt in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein und wird entsprechend bei der Ermittlung

des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ können durch eine Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß verringert werden.

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst,

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

4.3 Wasser

Ein Eingriff in den „Amselbach“ und dessen gewässerbegleitenden Gehölzsaum erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme nicht.

Durch die Versiegelung infolge der geplanten Bebauung wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert. Durch die Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß, von Bebauung frei zu haltenden Grünflächen und eine verbindliche Festsetzung der Niederschlagswasserversickerung können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ verringert werden:

Nach den Vorgaben des Landratsamtes Biberach, Wasserwirtschaftsamt, „ist das Niederschlagswasser der Dachflächen und nicht behandlungsbedürftiger Hofflächen vor Ort versickert und gepuffert in die vorhandene Vorflut einzuleiten. Das Niederschlagswasser von behandlungsbedürftigen Hofflächen (z. B. Lagerung von verzinkten Materialien) ist nach einer Vorbehandlung an das Mischsystem anzuschließen“.

Das Landratsamt Biberach merkt in seiner Stellungnahme vom 16.01.2023 an:

„Der Amselbach hat in der Vergangenheit bei Hochwasser schon an mehreren Stellen ober- und unterhalb des Plangebietes zu Problemen geführt“. Es war deshalb angedacht, den südlichen Randbereich des Flurstückes 127/6 (Fläche entlang des Amselbaches) für eine ökologische Aufwertung zu nutzen.

Entlang der nördlichen Uferseite des Amselbaches soll deshalb auf dem Flst. Nr. 129/7 im 5 m-Gewässerrandstreifen ein naturnaher bachbegleitender Gehölzstreifen angelegt werden. Dieser soll der Ufersicherung und -stabilisierung dienen

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

4.4 Klima und Luft

Durch die dünne Besiedelung im Umgebungsbereich des Bearbeitungsgebietes und den guten Luftaustausch sind keine wesentlichen lufthygienischen Belastungen erkennbar, insbesondere auch hinsichtlich der Tatsache, dass durch

den Neubau eine reine Lagerhaltungsfläche entsteht von der keine Emissionen/Schadstoffbelastungen ausgehen. Auch eine Kaltluftbildung wird durch die geringe Größe des Plangebietes nicht wesentlich beeinflusst.

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4.5 Orts- und Landschaftsbild

Obwohl das Plangebiet im Bereich einer für das Landschaftsbild unsensiblen, baulückenähnlichen Stelle liegt und nach außen hin kaum in Erscheinung tritt, erfolgt entlang der östlichen Gebäudeseite eine Eingrünung durch eine naturnahe Feldhecke.

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4.6 Mensch und Erholung

Wie bereits unter Punkt 4.5 ausgeführt, erfüllt das Plangebiet aufgrund seiner durch bestehende Bebauungen umschlossenen Lage keinerlei Funktionen für die Erholung**.** Auch optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die kaum gegebene Einsehbarkeit bzw. die kaum vorhandene Außenbereichswirkung (Senkenlage) nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden.

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4.7 Sach- und Kulturgüter

Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden/betroffen. Bodendenkmäler sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht bekannt.

Fazit: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar

5. Kumulative Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen können als Veränderungen der Umwelt definiert werden, die durch die kombinierten Auswirkungen vergangener, gegenwärtiger und künftiger menschlicher Aktivitäten und natürlicher Prozesse verursacht werden, die im Zusammenhang oder in einer Kombination/Wechselwirkung mit der geplanten Maßnahme stehen. Im vorliegenden Fall sind keine kumulativen Wirkungen ersichtlich.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden**.** Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und - falls erforderlich - das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt, bewertet und ausgeglichen.

7. Planungsalternativen

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind auch alternative Planungsmöglichkeiten zu prüfen, die sich allerdings nur auf das Plangebiet selbst beziehen. Da der Neubau der Lagerhalle als Erweiterung/Optimierung an den bereits am Standort vorhandenen Betriebes der Fa. Zimmermann gebunden ist, scheiden entfernte Standortsalternativen von vornherein aus. Die Planung an jetziger Stelle ist somit alternativlos**.**

8. Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards und sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ. Die Bewertung der Eingriffsfolgen sowie die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt im weiteren Verfahren nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung (siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Sämtliche zur Einschätzung der Situation und der Auswirkungen der vorliegenden Planung notwendigen Unterlagen konnten eingesehen werden bzw. wurden durch eigene Feldaufnahmen ergänzt.

9. Monitoring und Überwachung

Besondere Umweltüberwachungsmaßnahmen durch die Gemeinde sind voraussichtlich nicht erforderlich. Die Gemeinde unterrichtet die zuständigen Behörden nach § 3 (3) BauGB.

Die Realisierung und der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsflächen sollten durch eine dingliche Sicherung gewährleistet werden.

10. Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	gering/mittel
Boden und Fläche	mittel
Wasser	mittel
Klima und Luft	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Mensch und Erholung	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	------

B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan „Gemse Ost, GE“ in Ritzenweiler/Krummen

Neubau einer Lageralle

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Absatz 2 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Zusammenhang mit den oben genannten Baumaßnahmen ist deshalb die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter „Boden“ sowie „Arten und Biotope“ erforderlich. Die daraus resultierenden Eingriffsfolgen müssen ausgeglichen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 für die Schutzgüter „Flora und Fauna“ und „Boden“ sowie der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Landesbauordnung (LBO).

1. Wirkung des Bauvorhabens:

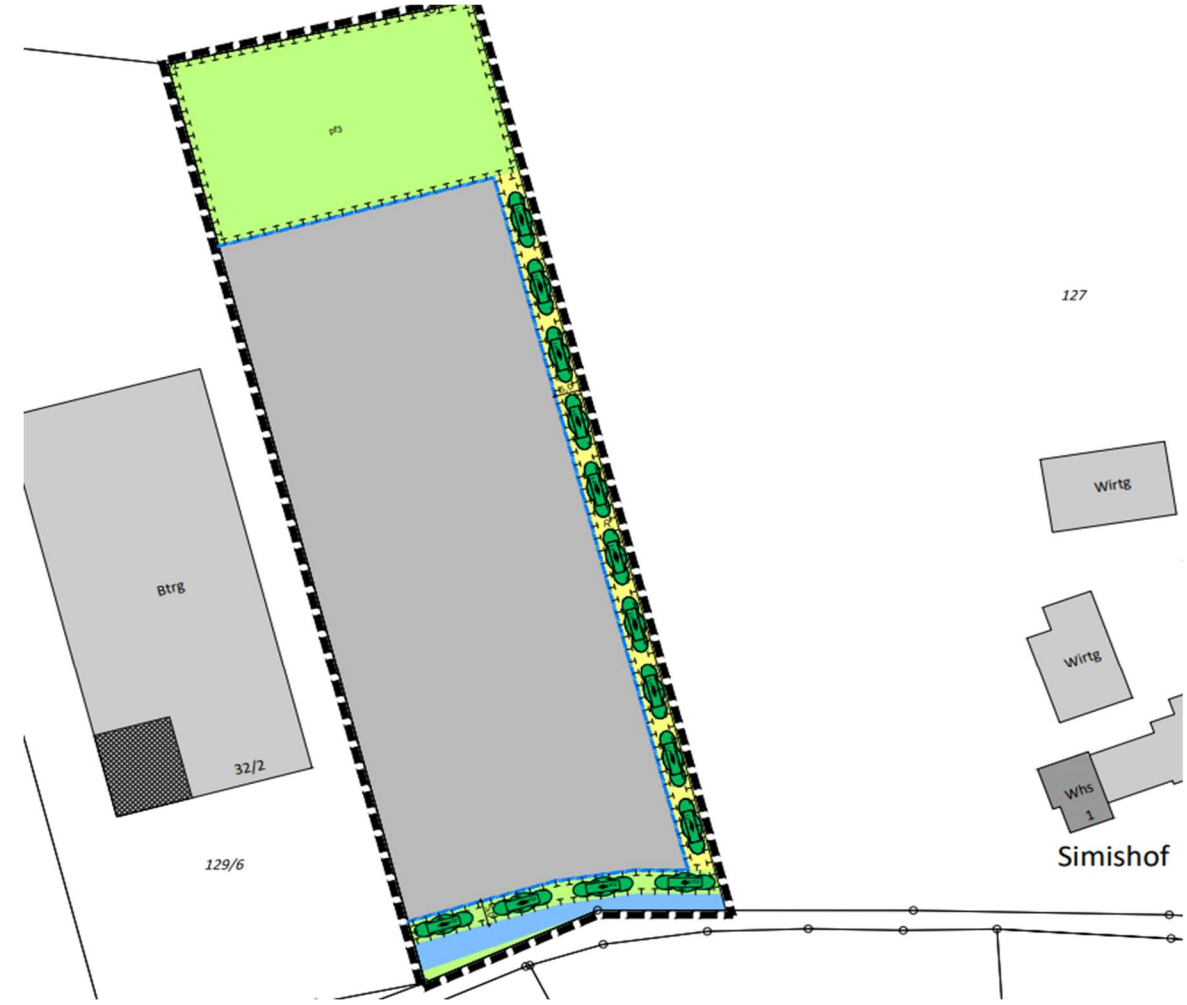

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze

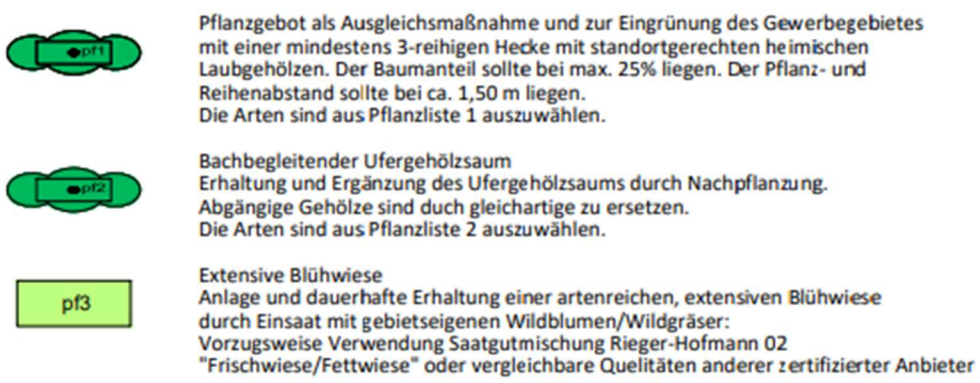

Abb. 3 Darstellung des Bebauungsplanes mit Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Der Geltungsbereich des BP „Gemse Ost“ umfasst eine Fläche von insgesamt 11.627 m², dieser schlüsselt sich wie folgt auf:

Pflanzstreifen am Amselbach pf2	305 m^2
Eingrünung östlich pf1	744 m^2
Blühwiese pf3	2.276 m^2
Überbaubare Fläche	8.026 m^2
Fläche Bachlauf mit Böschungen des Amselbaches	230 m^2 *
Grünfläche südlich des Amselbaches	46 m^2 *
Gesamt	**11.627 m²**

* Diese Flächen bleiben im Zuge der Planung unberührt und werden deshalb in der Bilanzierung nicht berücksichtigt

Der BP gibt somit eine GRZ von 0,7 vor. Diese kann zwar grundsätzlich für Nebenanlagen wie z.B. Zufahrten, Lagerplätze etc. laut BauGB um 50%, maximal jedoch bis 0,8 überschritten werden, dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Festsetzungen im BP jedoch nicht möglich, da sämtliche Restflächen des Geltungsbereiches bereits durch Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen belegt sind.

2. Bilanzierung der Eingriffsfolgen

Grundlage der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist das Bewertungsschema der Ökokontoverordnung (ÖKVO)) vom 01. April 2011.

2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Arten und Biotope

Im Planungsbereich befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte (vgl. Fotodokumentation im Anhang.

Allgemeine Beschreibung des vorhandenen Biotoptyps nach den Vorgaben und Bewertungsbeispielen der LFU:

Mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger stark zurücktretend. Auf gut gedüngten oder von Natur aus nährstoffreichen Standorten.

Bewertungsrahmen

Feinmodul	Planungsmodul
8 - **13** - 19	8 - **13**

Erläuterungen zu den Fettwiesen-Bewertungsattributen (Bewertungsverfahren Wirkungsbereich Biotope und Biotoptypenbewertung der LFU):

beeinträchtigt

- *Starke Düngung*: Hervortreten von Nährstoffzeigern wie *Bellis perennis, Crepis biennis, Heracleum sphondylium, Phleum pratense, Poa trivialis, Rumex obtusifolius* und *Taraxacum sectio Ruderalia*.

artenarme Ausbildung

- Artenarmer Bestand Orientierungswert: < 20 Arten/25 m²

Bewertung LFU:

Der Biotopwert liegt mit 9 Ökopunkten/m² 30 % unter dem Normalwert des Feinmoduls.

Einstufung des vor Ort vorhandenen Bestandes:

Artenarmer (deutlich weniger als 20 Arten), durch Eutrophierung und Hervortreten von Störungszeigern beeinträchtigter Bestand auf mäßig feuchtem nährstoffreichem Standort mit wenigen wertgebenden Arten, der somit nach den Vorgaben der LFU mit 9 ÖP zu bewerten wäre, jedoch wünscht die UNB eine Bewertung mit 12 ÖP:

Bewertung des Eingriffs im Bestand				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grund-wert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Fettwiese, artenarme Ausprägung	**33.41**	**12**	**8.026**	**96.312**
Fläche im Bestand			**8.026**	
Ökopunkte im Bestand				**96.312**

Bewertung des Eingriffs in der Planung				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grund-wert**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Überbaubare Fläche lt. BP (GRZ 0,7)	**60.10**	**1 ÖP**	**8.026**	**8.026**
Fläche in der Planung			**8.026**	
Ökopunkte der Planung				**8.026**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Flora und Fauna				
Ökopunkte im Bestand				**96.312**
Ökopunkte der Planung				**8.026**
Ökopunktedifferenz - Kompensationsbedarf				**88.286**

Beim Schutzgut Arten und Biotope entsteht ein Ausgleichsbedarf von 88.286 ÖP.

2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Boden.

Gemäß § 2 des Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standort für die natürliche Vegetation“ und „Standort für Kulturpflanzen“, als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Archiv der Landschaft und Kulturgeschichte“ zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

Nachfolgend werden die Böden des Plangebietes hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen beurteilt. Die Bewertungsmethodik richtet sich dabei nach dem Leitfaden, Heft 23 LUBW (2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

- Standort für die natürliche Vegetation (NatVeg)

Bestimmendes Element ist die Ausprägung der Standorteigenschaften wie z.B. Wasserhaushalt, Nährstoffangebot und Hemerobie.

Die überwiegend nur mäßig tief entwickelten, stellenweise pseudovergleyten und unter landwirtschaftlicher Nutzung erodierten Parabraunerden und Gley-Braunerden des Plangebietes sind insgesamt als Standorte *ohne hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung zu bewerten.*

- Standort für die natürliche Bodenfruchtbarkeit (NatBod)

Bestimmendes Element ist die Ertragsfähigkeit der Fläche. Unter regionalen Gesichtspunkten ergibt sich diesbezüglich für die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden geologischen Einheiten t29 und t34 ein mittlerer Funktionserfüllungsgrad (2,0).

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Akiwas)

Bestimmende Elemente sind die Aufnahme von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung/-verminderung (mögliche Speicherleistung). Die stellenweise pseudovergleyten Parabraunerden und Gleybraunerden im Bereich des Plangebietes besitzen nur eine mittlere Wasserdurchlässigkeit.

Der natürlicher Wasserrückhalt ist durch die verzögerte Wasserabgabe geringfügig erhöht. Für die geologischen Einheiten t29 und t34 wird insgesamt ein mittlerer Erfüllungsgrad (2,0) ausgewiesen).

- Filter und Puffer für Schadstoffe (FiPu)

Bestimmendes Element ist die Mobilität für Schadstoffe. Im Bereich der Vorhabensfläche sind mit dem Auftreten von stellenweise pseudovergleyten Parabraunerden und Gleybraunerden Standorte mit hohen Erfüllungsgraden (3,0) vorherrschend.

- Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Bestimmende Elemente für den Wert eines Bodens als
- „naturgeschichtliche Urkunde“ sind z.B. die Seltenheit oder die wissenschaftliche Bedeutung eines Bodens
- „kulturgeschichtliche Urkunde“ sind z.B. Zeugnisse spezieller Bewirtschaftungsformen, die im Sinne der Landeskunde schützenswert sind.

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Bodenmerkmale, die als „Landschaftsgeschichtliche Urkunde“ zugewiesen werden können.

Die Angaben zu den geologischen Einheiten stammen aus dem LGRB-Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg. Die Baufläche liegt somit jeweils zur Hälfte innerhalb der geologischen Einheiten „t34“ und t29:

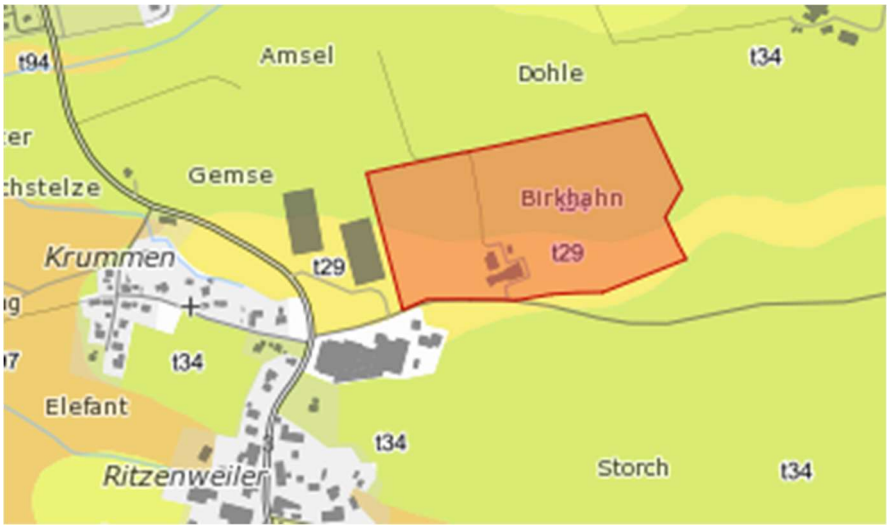

Abb. 4 Geologische Einheiten im Untersuchungsgebiet, LGRB-Kartenviewer

LGRB

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

t34 Parabraunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über rißzeitlichen Moränenablagerungen

Relief	deutlich gewölbte Scheitelbereiche sowie überwiegend schwach und mittel geneigte Hänge
Bodentyp	mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde, stellenweise pseudovergleyt sowie unter landwirtschaftlicher Nutzung erodiert
Ausgangsmaterial	lösslehmhaltige Fließerde (Decklage) über rißzeitlichen Moränenablagerungen ("Geschiebemergel")

Verbreitung und Besonderheiten

verbreitete Kartiereinheit im mittleren und östlichen Altmoränengebiet

t29 Gley-Braunerde aus Schwemmsedimenten und Flussschottern

Relief	überwiegend sohlenförmige Seitentälchen einschließlich der Schwemmfächer am Talausgang
Bodentyp	Gley-Braunerde, stellenweise Braunerde-Gley und Braunerde mit Vergleyung im nahen Untergrund
Ausgangsmaterial	würmzeitliche, lehmige bis kiesig-sandige Schwemmsedimente und Schotter, oberflächennah mit Einmischung von Lösslehm (Decklage)

Verbreitung und Besonderheiten

wenig verbreitete Kartiereinheit zwischen Leutkirch im Allgäu, Aitrach und Bad Wurzach (Lkr. Ravensburg)

Die nachfolgenden Angaben zu den Bewertungsklassen der Bodenfunktionen stammen vom Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Biberach, Herrn Berthold Rothenhäusler.

Schutzgut Boden	Bilanzierung des Verlusts der Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung					
Nutzung im Bestand	**Fläche in m²**	**Bewertungsklasse vor dem Eingriff** **NatBod AkiWas FiPu**		**Gesamt-bewertung**	**Öko-punkte**	**Ökopunkte der Bestandsfläche**
Fettwiese Nr. 33.41	**8.026**	**2 2 3**		**2,33**	**9,33**	**74.882**
Gesamtfläche m²	**8.026**					
Ökopunkte im Bestand						
Nutzung in der Planung	**Fläche in m²**	**Bewertungsklasse nach dem Eingriff** **NatBod AkiWas FiPu**		**Gesamt-bewertung**	**Öko-punkte**	**Ökopunkte der Planungsfläche**
Flächen vollversiegelt (ausgewiesenes Baufenster)	**8.026**	**0 0 0**		**0,00**	**0,00**	**0,00**
Gesamtfläche m²	**8.026**					
Ökopunkte in der Planung						**0,00**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden					
Ökopunkte im Bestand					**74.882**
Ökopunkte in der Planung					**0.00**
Ökopunktedifferenz – Kompensationsbedarf					**74.882**

Die einzelnen Ziffern entsprechen der Bewertungsklasse jeweils einer der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Beim Schutzgut Boden entsteht ein Ausgleichsbedarf von 74.882 ÖP.

3. Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

Beim Schutzgut „Arten und Biotope“ entsteht ein Ausgleichsbedarf von 88.286 ÖP

Beim Schutzgut „Boden“ entsteht ein Ausgleichsbedarf von 74.882 ÖP

Aus der Zusammenstellung der Ökopunkte für die maßgeblich betroffenen Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope ergeben sich für den Bestand in der Summe 163.168 Ökopunkte.

Der Gesamtausgleichsbedarf beträgt somit 163.168 ÖP.

4. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Flächen ergeben sich aus dem Bebauungsplan und können der Flächenaufschlüsselung auf S. 17 entnommen werden.

4.1 Geplante Eingrünung der neuen Lagerhalle

Geplant ist die Anlage einer 3-reihigen, naturnahen Feldhecke auf einer Länge von 120 m entlang der östliche Gebäudeseite der neu entstehenden Lagerhalle mit einer Pflanzfläche von insgesamt 744 m².

Als empfohlene Pflanzqualität sollen 2 x verpflanzte Sträucher mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 12 - 14 cm in 1 m Höhe, 2xv, H200 zur Verwendung kommen.

Dabei sind die zur Verwendung kommenden Sträucher mit einem Abstand von ca. 1,2 m in der Reihe und 1,5 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Dabei können Sträucher der gleichen Art in Gruppen zu 2– 5 Pflanzen zusammengefasst werden:

Pflanzliste 1, Eingrünung Ostseite Lagerhalle:

Kornelkirsche	Cornus mas	(com)
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	(cos)
Haselnuss	Coryllus avellana	(coa)
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	(crm)
Hainbuche	Carpinus betulus	(cab)
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	(vil)
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	(san)
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	(lox)
Schlehe	Prunus spinosa	(prs)
Liguster	Ligustrum vulgare	(liv)
Hundsrose	Rosa canina	(roc)

Abb. 5 Ausgleichsmaßnahmen: Eingrünung Feldhecke, Gehölzsaum am Amselbach, Blühwiese

4.2 Anlage eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes am Amselbach

Im nördlichen Böschungs- und Uferbereich des Amselbaches wird auf einer Breite von ca. 5m ein gewässerbegleitender Gehölzsaum durch Pflanzung von standortstypischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 305 m² neu angelegt.

Pflanzliste2, Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Amselbach:

Roterle	Alnus glutinosa
Traubenkirsche	Prunus padus
Hängeweide	Salix alba tristis
Silberweide	Salix alba
Bruchweide	Salix fragilis
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

4.3 Anlage einer extensiven Blühwiese

Anlage und dauerhafte Erhaltung einer artenreichen, extensiven Blühwiese auf einer Fläche von 2.276 m² durch Einsaat mit gebietseigenen Wildblumen/Wildgräsern: Vorzugsweise Verwendung Saatgutmischung Rieger-Hofmann 01 „Blumenwiese“ oder vergleichbare Qualitäten anderer zertifizierter Anbieter.

4.3.1 Einsaat und Saatgut

Damit der Zielzustand einer arten- und blütenreichen Fettwiese innerhalb einer kurzen Zeitspanne erreicht werden kann, erfolgt im Frühjahr unmittelbar nach der Mahd nach Grubberung/Auflockerung des Oberbodens eine Zwischensaat mit einer zertifizierten, autochthonen, kräuterreichen Saatgutmischung (vorzugsweise Rieger-Hofmann 01 „Blumenwiese, Blumen 50% + Gräser 50% (diese deckt ein sehr hohes Artenspektrum ab). Zulässig sind auch gleichwertige Saatgutmischungen anderer Anbieter. Dabei ist das Ursprungsgebiet zu beachten. Das Maßnahmengebiet befindet sich im Produktionsraum 8 "Alpen- und Alpenvorland" und darin im Ursprungsgebiet 17 "Südliches Alpenvorland".

Die Einsaat ist vorzugsweise bei feuchten Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Einsaatstärke richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Saatgutproduzenten (i. d. R. 3-4 g/m²). Zur leichteren Einsaat kann das Saatgut mit trockenem Sand, Sägemehl oder Maisschrot auf 10g/m²gestreckt werden. Sollte eine maschinelle Einsaat erfolgen, muss darauf geachtet werden, dass Striegel und Säscharen hochgestellt werden. Das Saatgut darf NICHT in den Boden eingearbeitet werden. Es wird lediglich durch anwalzen der notwendige Bodenschluss hergestellt. Nach 3-4 Wochen erscheinen die ersten Keimlinge. Einige der Wildsamen keimen aufgrund ihrer harten Samenschalen erst im darauffolgenden Frühjahr. Damit sich die Einsaat erfolgreich entwickeln kann, ist es in der Regel notwendig, ca. 8 -10 Wochen nach dem Auflaufen der Einsaat auf einer Wuchshöhe von ca. 5 cm einen Schröpfschnitt durchzuführen. Dieser dient zur Eliminierung des Wuchsvorsprunges der auf der Fläche vorhandenen Wiesenvegetation. Das Schnittgut ist immer zu entfernen.

4.3.2 Bewirtschaftung, Mahdregime und Düngung

Als Dauerpflege ist dann eine ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung optimal: Die höchste floristische Artenvielfalt wird durch die traditionelle zweischürige Mahd erreicht, wobei die 1. Mahd frühestens zum Ende der Blüte und nach erfolgter Aussamung der bestandsbildenden Kräuter (also i. d. R. nicht vor dem 15. Juni) erfolgt.

Der 2. Schnitt erfolgt grundsätzlich nach einer Nutzungspause von mindestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt.

Grundsätzlich ist zunächst auf eine Düngung der Maßnahmenfläche zu verzichten. Eine Düngung kann nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch die zuständige UNB bei einem deutlichen Rückgang der Biodiversität aufgrund von Nährstoffmangel durchgeführt werden und sich nach den Empfehlungen des MLR (2015) richten. Eine derartige Erhaltungsdüngung trägt dazu bei, dass auch bei einer einsetzenden Nährstoffunterversorgung das Artenspektrum und die entsprechenden Habitatstrukturen nachhaltig erhalten bleiben. Empfohlen wird in diesem Fall die Ausbringung von Festmist im Herbst mit max. 65 dt/ha. Alternativ kann auch eine mineralische Düngung mit bis zu 35 kg P2O5/ha und 120 kg K2O/ha verabreicht werden (kein mineralischer Stickstoff!). **Güllegaben dürfen generell nicht erfolgen.**

5. Berechnung des Ausgleichmaßnahmen innerhalb des BP

Bewertung des Ausgleichs im Bestand.				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grundwert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Artenarme Fettwiese mittlerer Standorte *1)	**33.41**	**12**	**3.325**	**39.900**
Fläche im Bestand			**3.325**	**39.900**
Ökopunkte im Bestand				**39.900**
Bewertung des Ausgleichs in der Planung				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grundwert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Eingrünung Hecke, Ostseite	**41.22**	**14**	**744**	**10.416**
Feldgehölz am Amselbach	**52.33**	**14**	**305**	**4.270**
Artenreiche Blühwiese *2)	**33.41**	**15**	**2.276**	**34.140**
Fläche in der Planung			**3.325**	
Ökopunkte in der Planung				**48.826**
./. Ökopunkte im Bestand				**39.900**
Ökopunktegewinn durch Ausgleichs-maßnahmen				**8.926**
Gesamtausgleichsbedarf				**163.168**
Ökopunktegewinn durch Ausgleichsmaßnahmen				**8.926**
Ökopunktedefizit				**-154.242**

***1) im Bestand vorhandene Fettwiese auf Flst. Nr. 129/7, vgl. Punkt 2.1.**

***2) Einsaat mit Saatgutmischung „Rieger-Hofmann 01, Blumenwiese“ oder vergleichbare Qualitäten anderer Anbieter, mit Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese, die somit in kurzer Zeit entsteht und somit im Feinmodul bewertet wird.**

Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen, der Anlage eines Feldgehölzes am Amselbach und der Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühwiese kann der geplante Eingriff in Natur und Landschaft **mit einem verbleibenden Defizit von 197.454 Ökopunkten** nur teilweise ausgeglichen werden.

Der Restausgleich soll über das Ökopunkteguthaben (Kompensationsüberschuss) der Firma Zimmermann für den Bebauungsplan „Gemse“ erfolgen. Ggf. können weitere Ökopunkte erworben werden.

Laut Frau Wagner vom Büro Rau sind diese Punkte beim LRA in Biberach hinterlegt und mit Herrn Friedrich abgestimmt.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften Ausgleichs sind alle Ausgleichsmaßnahmen wie in der Bilanzierung festgehalten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang zu ersetzen bzw. wiederherzustellen.

Die Umsetzung sowie der Erfolg der Maßnahme sollen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über ein Monitoring kontrolliert werden.

C. Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan „Gemse Ost, GE“ in Ritzenweiler/Krummen

Neubau einer Lagerhalle

Stand: 09.05.2023

1. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz umfasst den Planungs- und Baubereich einer geplanten neuen Lagerhalle, die als Betriebserweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bereits bestehende Betriebsgelände der Firma Zimmermann Metallbearbeitung GmbH auf dem Flst. Nr. 129/7, Gemarkung Ritzenweiler geplant ist.

Beim Untersuchungsbereich (vgl. Abb.1) handelt es sich um eine Baulücke, die im Westen und Süden vom bestehenden Betriebsgelände der Firma Zimmermann Metallbearbeitung GmbH und im Osten von der landwirtschaftlichen Hofstelle des „Simishofes“ begrenzt wird.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze fließt der „Amselbach“. Dieser führt nur temporär, meist nach länger anhaltenden Niederschlagsereignissen Wasser.

Der Amselbach und sein gewässerbegleitender Gehölzstreifen werden durch die geplante Baumaßnahme nicht tangiert. Dieser Bereich bleibt vollumfänglich im derzeitigen Zustand erhalten. Der Abstand zur geplanten Halle beträgt ca. 30m.

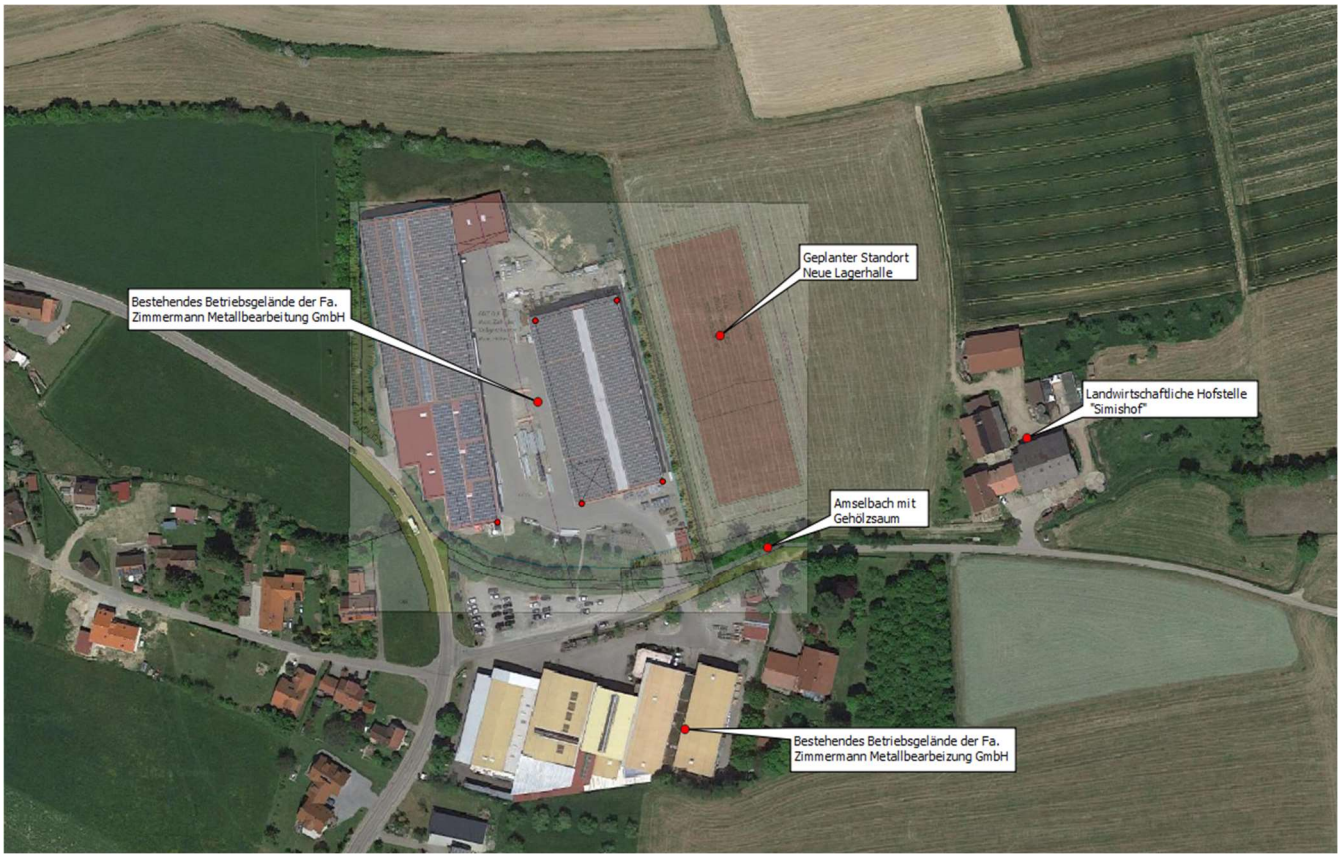

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes und Darstellung der geplanten Baumaßnahme

2. Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben basieren auf den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBL. S. 1362).

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG90 vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am Juli 2020.

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL).

- Richtlinie (79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

Zur Beurteilung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit durch die Neuplanung wurde geprüft, ob durch die Maßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG vorliegen. Danach ist es verboten (Verbotstatbestände):

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1, Nr. 1 nicht vor, sofern die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme , Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidlich sind.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

3. Vorgefundene Vegetationsstrukturen/Habitate

Das Untersuchungsgebietes wird vollständig von einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) eingenommen. Diese Wiese wird momentan durch eine i. d. R. 3-4-schüriger Mahd genutzt (vgl. Fototafel im Anhang), wobei die 1. Nutzung bereits Mitte Mai erfolgt.

Für planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten finden sich im Bereich dieses Grünlandes keinerlei sonstigen wertgebenden Strukturen wie Böschungen, Raine oder dergleichen.

Wiesen dieser Ausprägung sind im näheren und weiteren, von Grünland dominierten Umfeld keine Seltenheit und kommen dort sehr häufig vor.

Lediglich am äußersten südlichen Rand des Untersuchungsgebietes - jedoch außerhalb des Plangebietes und von den geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert - befindet sich entlang des temporär wasserführenden Amselgrabens eine schmale von Mädesüß (Filipendula ulmaria) und Brennessel (Urtica dioica) dominierte Hochstaudenflur (Krautschicht mit Scharbockskraut, Buschwindröschen) sowie ein schmaler bachbegleitender Gehölzsaum aus Roterle, Baumweiden, Haselnuss und einigen wenigen Traubenkirschen.

Dieser Bereich soll durch die Ausgleichsplanung eines gewässerbegleitenden Auewaldstreifens am Amselbach (vgl. S. 25/26 der E-/A-Bilanz).

Der Bachlauf des Amselbach präsentiert sich als ein bis zu 1,5 - 2 m tief ins Gelände eingeschnittener naturferner Bachlauf mit durchgängigen, teils verbauten Steilufern (vgl. Fotodokumentation im Anhang).

Im bauplanungsrechtlichen Sinne sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Bauvorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten relevant.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Europäische Vogelarten, insbesondere Feldlerche

Aufgrund der bereits unter Punkt 3 beschriebenen Lage und Ausprägung des Untersuchungsgebietes als artenarme Fettwiese sowie der bestehenden Kulissenwirkungen durch die Bestandsgebäude des der Fa. Zimmermann Metallverarbeitung sowie der landwirtschaftlichen Hofstelle „Simishof“ bieten sich hier sehr ungünstige Lebensraumbedingungen für Feldvögel, wobei zusätzlich auch der frühe erste Mahdzeitpunkt Mitte Mai maßgeblich beiträgt.

In den Bäumen und Sträuchern entlang des Amselbaches konnten keine Nester gehölzbrütender Vogelarten festgestellt werden.

Für Offenlandarten wie die Feldlerche und sonstige Bodenbrüter, die als Kulissenflüchter einen Abstand von mindestens ca. 150 m zu vertikalen Strukturen einhalten, bietet das Plangebiet bedingt durch die sich überlagernden Kulissenwirkungen des bestehenden Betriebsgeländes im Osten und dem Simishof im Westen keinen geeigneten Lebensraum, so dass ein Vorkommen dieser Arten im Bereich dieser bereits bestehenden 150m-Kulissen vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Jedoch entsteht durch den Neubau der Lagerhalle eine neue Kulissenwirkung in nordwestlicher Richtung.

Zur Verdeutlichung wurden die 150m-Kulissenwirkungen nachfolgend verschnitten, visualisiert und in Abb. 2 dargestellt.

Die neu entstehende Gebietskulisse infolge des Neubaus der Lagerhalle erstreckt sich auf die schraffiert dargestellte Fläche mit einer Ausdehnung von lediglich ca. 0,4 ha. Diese Fläche befindet sich zudem auf einer für die Feldlerche suboptimalen, sehr windexponierten Kuppenstandort.

Selbst wenn man das Vorhandensein einer lokalen Population der Feldlerche unterstellen würde, ergäben sich hier aufgrund der äußerst geringen Fläche keine signifikanten Auswirkungen auf die Art i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, da keinerlei Auswirkungen auf eine lokale Population gegeben wären und zudem die ökologische Funktion der vom Eingriffsvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d.h. im artspezifisch erreichbaren und geeigneten Umfeld, weiterhin erfüllt würden.

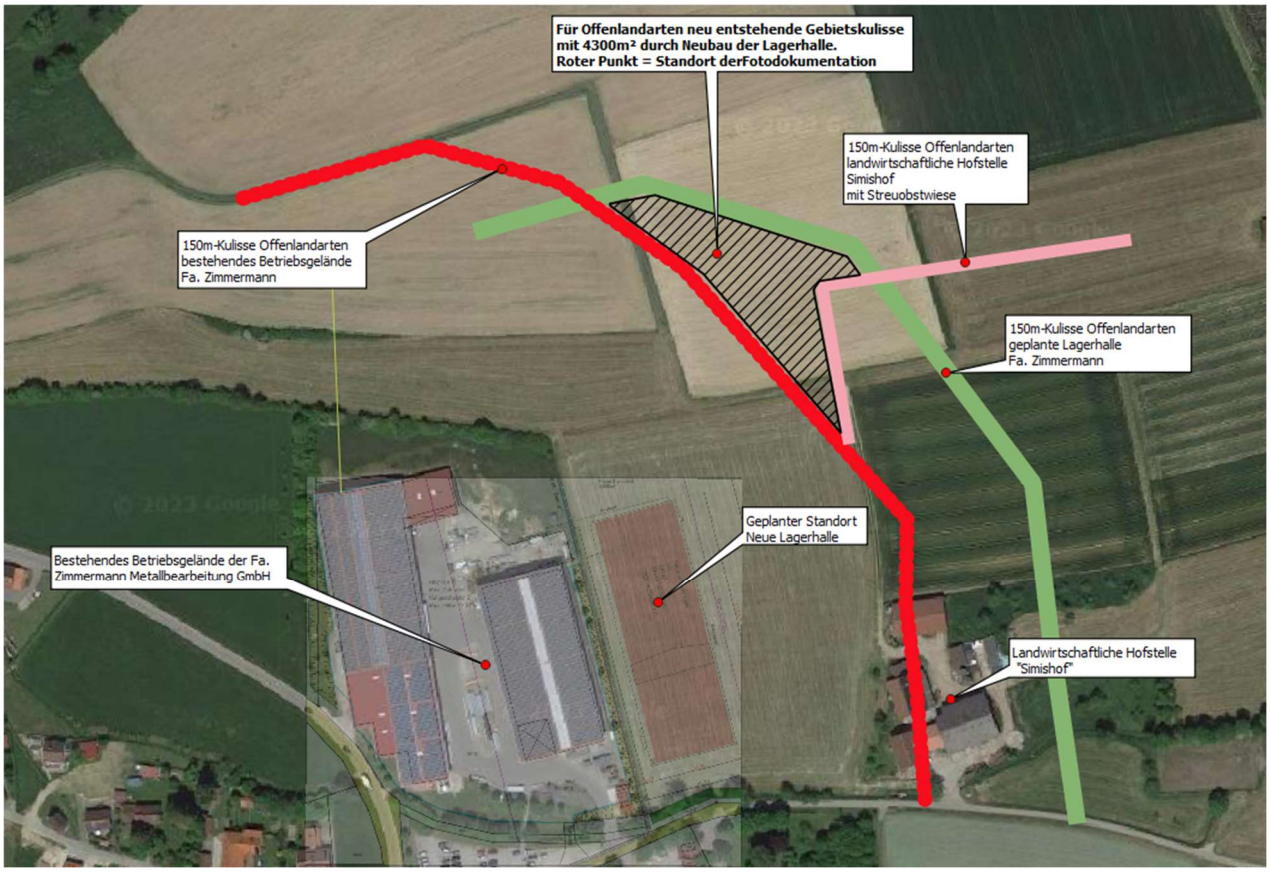

Abb. 2: Visualisierung der 150m-Kulissenwirkungen durch Bestand und Neubau.

Abb. 3: Blick auf die neu entstehende Gebietskulisse

Zur Absicherung wurden jedoch an den u. g. Terminen nach den dargestellten fachlich anerkannten Methodenstandards Erhebungen vor Ort durchgeführt, wobei jedoch ein Vorkommen der Feldlerche auch im weiteren Umfeld nicht bestätigt werden konnte:

Erfassung

Zählung singender ♂ (Flug- und Bodengesang), fütternder Altvögel.

Termine: 1. A 4 bis M 4 (Gesang); 2. E 4 (Gesang); 3. A 5 (Gesang, fütternde Altvögel).

Günstige Tageszeit: von SA bis zu 4 Std. nach SA, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr (nicht in den Mittagstunden).

Auswertung

Wertungsgrenzen: E 3 bis E 5, [im Hochgebirge bis M 7].

Brutverdacht: ● zweimalig singendes ♂ im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 4 bis A 5; ● einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis: insbesondere ● fütternder Altvogel.

Besondere Hinweise: Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, hingegen kann es in Ackergebieten (auch in intensiv genutzten Grünlandgebieten) durch landwirtschaftliche Nutzungen zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen. Revierverschiebungen treten auch zwischen der 1. und 2. Brut auf. Bestandserhebungen in Ackergebieten mit großflächigem und hohem Anbauanteil von Sommerfrüchten (Sommergetreide, Zuckerrüben, Erbsen) sollten später begonnen werden (E 4). Wegen der Revierverschiebungen sollte sich die Erfassung nicht über einen längeren Zeitraum als den eines Monats erstrecken. Erfassung bei windarmen, trockenen Witterungsbedingungen. Auch unter optimalen Bedingungen mitunter geringe Gesangsaktivität.

Literatur: George (2003); Schläpfer (1988); Vowinkel & Dierschke (1990)

Wertungsgrenzen und Erfassungszeitraum

Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August		
A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
						1.		2.	3.			G.				G.				

Quelle: Südbeck et. al. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Erfassungstermine vor Ort:

10.04.2023, 08:30 - 09:00 Uhr Wetter: sonnig, 10 Grad

19.04.2023, 07:15 - 09:30 Uhr, bewölkt 9 Grad

03.05.2023, 14:15 - 16:00 Uhr, sonnig, leicht bewölkt 18 Grad.

04.05.2023, 09:30 - 12:45 Uhr, sonnig, 20 Grad

4.2. Amphibien und Reptilien

Infolge des vollständigen Fehlens von Laichgewässern und sonstiger geeigneter Habitatstrukturen ist das Plangebiet für Amphibien ohne besondere Bedeutung.

Auch für das Vorkommen der Zauneidechse fehlen sämtliche signifikanten Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen, Steinriegel, Reisighaufen o. ä. vollständig.

Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist somit auszuschließen.

4.3 Insekten

Für Tagfalter und Insekten ist das Plangebiet infolge der vorhandenen Strukturausstattung (artenarme Fettwiese mit geringem Blühaspekt und frühem erstem Mahdzeitpunkt bereits Mitte Mai) insgesamt von unterdurchschnittlicher Bedeutung.

Im artspezifisch erreichbaren nahen Umfeld und auch in der weiteren Umgebung sind darüber hinaus für diese Arten weitaus bessere Habitate in großem Umfang verfügbar.

4.4 Fledermäuse

Das Plangebiet wird bislang wie bereits ausgeführt intensiv landwirtschaftlich als Wiese im Rahmen einer 3-schürigen Mahd genutzt und stellt für Fledermäuse keinen geeigneten Lebensraum dar.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölze vorhanden, die gerodet oder zurückgeschnitten werden müssen.

Das Gebiet weist keinerlei Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

Somit besitzt der gesamte zur Bebauung vorgesehene Bereich für Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Lediglich der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang des Amselbaches im äußersten Süden des Plangebietes kann vor allem von Fledermausarten mit Quartieren im Siedlungsbereich als Leitlinie auf ihren Flügen zu den Jagdgebieten genutzt werden. Hier können sie nicht nur energiesparender im Windschatten fliegen, sondern finden auch mehr Nahrung sowie Schutz vor Feinden.

In diesem Bereich konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlungen festgestellt werden. Es kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass kleine Spalten (z. B. hinter abstehenden Rindenstrukturen, im Bereich von Zwieselbildungen oder Stammrissen) vorübergehend von einzelnen Individuen als Tagesverstecke oder als Ruhequartiere während der Sommermonate genutzt werden.

Da der gewässerbegleitende Gehölzstreifen des Amselbaches nicht nur vollumfänglich erhalten bleibt, sondern als Kompensationsmaßnahme deutlich verbreitert und damit

hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung auch hinsichtlich der Habitateigenschaften für Fledermäuse deutlich aufgewertet wird (vgl. Punkt 4.2 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

5. Fazit

Das Untersuchungsgebiet kann als Baulücke charakterisiert werden, welches von umgebender Ortsbebauung im Norden, Süden und Westen sowie einer unmittelbar angrenzenden viel befahrenen Kreisstraße im Norden geprägt ist.

Die Fläche ist insgesamt geprägt von einer artenarmen, von Gräsern dominierten Fettwiese, die keinerlei in naturschutzfachlicher Hinsicht wertgebende Strukturen, wie Raine und Böschungen, Gewässer oder sonstige wertvolle Habitatstrukturen aufweist.

Für Offenlandarten wie die Feldlerche, die als Kulissenflüchter einen Abstand von mindestens ca. 150 m zu vertikalen Strukturen einhalten, bietet das Plangebiet bedingt durch die sich überlagernden Kulissenwirkungen des bestehenden Betriebsgeländes im Osten und dem Simishof im Westen keinen geeigneten Lebensraum, so dass ein Vorkommen dieser Arten im Bereich dieser bereits bestehenden 150m-Kulissen vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Auch im Bereich der durch die neue Bebauung verursachten Kulissenwirkung konnten keine Feldlerchen festgestellt werden.

Der begradigte und teilweise naturfern verbaute Amselbach im äußersten Süden des Plangebietes ist bis zu 2 m tief eingeschnitten und ist als ein nur temporär wasserführendes Fließgewässer zu charakterisieren.

Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang des Amselbaches kann grundsätzlich von Fledermausarten mit Quartieren im Siedlungsbereich als Leitlinie auf ihren Flügen zu den Jagdgebieten genutzt werden.

Dieser Bereich ist jedoch von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen und liegt außerhalb des Baufensters.

Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen des Amselbaches bleibt nicht nur vollumfänglich erhalten, sondern darüber hinaus hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme deutlich verbreitert und damit auch hinsichtlich der Habitateigenschaften als Leitlinie für Fledermäuse aufgewertet.

In den Bäumen und Sträuchern entlang des Amselbaches konnten außerdem keine Nester gehölzbrütender Vogelarten festgestellt werden.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der geplanten Abrundungssatzung nicht gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.

Schadensmindernde oder funktionserhaltende Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Aufgestellt:

PlaNatura

Joachim Weidelener

Diplom-Forstwirt

Schlehenhang 17/3

88400 Biberach

Biberach, den 20.12.2023

Joachim Weidelener

Joachim Weidelener

Literatur- und Quellenverzeichnis

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2001):

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

LANDESANSTALT FÜR MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN_WÜRTTEMBERG 2009:

Daten und Kartendienst der LUBW: Schutzgebietsabgrenzungen, Geologische Einheiten, Biotopkartierung.

LGRB-KARTENVIEWER DES LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE; ROHSTOFFE UND BERGBAU, FREIBURG, NOVEMBER 2022:

Bodendaten

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG:

Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:

Digital: Top5 V Viewer – Topographische Karte Baden-Württemberg 1:25.000.

Geologische Karte von Baden-Württemberg 1:25.000

REGIONALVERBABND DONAU-ILLER: Regionalplan, aktuelle Fortschreibung.

ARTENSCHUTZ:

BAUER, H. G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

EBERT, G. (1981): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 1 und 2, Verlag Eugen Ulmer.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer Verlag. Stuttgart.

SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

PLANUNGSRUNDLAGEN:

ZIMMERMANN STALLTECHNIK GmbH Claus Krattenmacher Dipl.-Ing. (FH) Petrusstrasse 1 88436 Oberessendorf Tel.: 07355-9330 29 c.krattenmacher@zimmermann-stalltechnik.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gemse Ost“ in Ritzenweiler/Krummen

1. Einleitung Seite 2
1.1 Rechtliche Grundlagen Seite 2
1.2 Kurzdarstellung des Bebauungsplanes Seite 2
1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes Seite 3
2. Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) Seite 6
2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Seite 8
2.2 Boden und Fläche Seite 9
2.3 Wasser Seite 9
2.4 Klima und Luft Seite 9
2.5 Orts- und Landschaftsbild Seite 9
2.6 Mensch und Erholung Seite 10
3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung Seite 10
4. Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Seite 10
4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Seite 11
4.2 Boden und Fläche Seite 11
4.3 Wasser Seite 12
4.4 Klima und Luft Seite 12
4.5 Orts- und Landschaftsbild Seite 13
4.6 Mensch und Erholung Seite 13
4.7 Sach- und Kulturgüter Seite 13
5. Kumulative Auswirkungen Seite 13
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation Seite 13
7. Planungsalternativen Seite 14
8. Methodisches Vorgehen Seite 14
9. Monitoring und Überwachung Seite 14
10. Zusammenfassung Seite 15

B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Seite 16

1. Wirkung des Bauvorhabens Seite 16
2. Bilanzierung der Eingriffsfolgen Seite 17

2.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Arten u. Biotope	Seite 17
2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Boden	Seite 19
3.	Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs	Seite 22
4.	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	Seite 22
4.1	Geplante Eingrünung der neuen Lagerhalle	Seite 22
4.2	Anlage eines gewässerbegleitenden Gehölzstreifens am Amselbach	Seite 23
4.3	Anlage einer extensiven Blühwiese	Seite 24
4.3.1	Einsaat und Saatgut	Seite 24
4.3.2	Bewirtschaftung, Mahdregime und Düngung	Seite 24
5.	Berechnung des Ausgleichsbedarfes	Seite 25

C. Fachbeitrag Artenschutz

1.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	Seite 27
2.	Gesetzliche Grundlagen und Vorgaqben	Seite 28
3.	Vorgefundene Vegetationstrukturen/Habitate	Seite 29
4.	Auswirkungen der Planung	Seite 30
4.1	Europäische Vogelarten, insbesondere Feldlerche	Seite 30
4.2	Amphibien und Reptilien	Seite 33
4.3	Insekten	Seite 33
5.	Fazit	Seite 34

Literatur- und Quellenverzeichnis Seite 36

Inhaltsverzeichnis Seite 38

Anhang, Fototafeln des Plangebietes Seite 40

ANHANG

Fototafel: Ansichten des Plangebietes

	Ansicht des Plangebietes aus Süden in Richtung Norden. Am linken Bildrand Bestandsgebäude der Fa. Zimmermann.
	Plangebiet in Richtung Simishof.
	Plangebiet in Richtung Süden mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum am Amselbach

	Amselbach

	Gehölze am Amselbach
	Fettwiese mit Störzeigern.
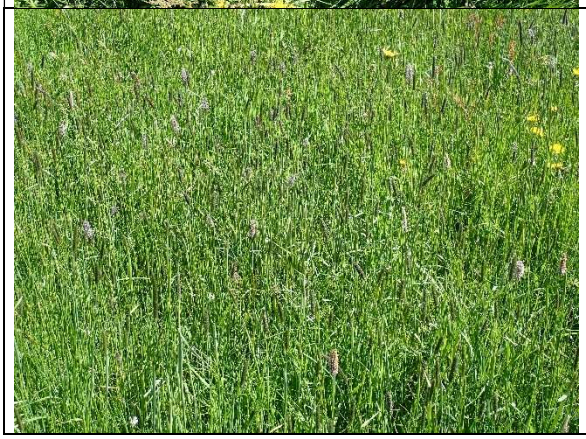	Fettwiese artenarm, Dominanz Wiesenfuchsschwanz